



Begründung:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch durch die Gemeinde zu beschließen.


Dr. Heinrich

Amtsleiter des federführenden Amtes


Hank

Dezernent des federführenden Amtes

Kämmerer

Abgestimmt mit:


Moser

Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes
C VI „Friedrichstraße / Baustraße“, Prenzlau**

Satzungsentwurf Stand Februar 2005

Abwägung

Es wurden keine Anregungen in der öffentlichen Auslegung vorgebracht, so dass eine Abwägung nicht durchgeführt werden muss. Als Träger öffentlicher Belange äußerte sich der Landkreis Uckermark am 21.02.2005 in einer Stellungnahme zustimmend. Die Stadt Prenzlau geht davon aus, dass die 1. Änderung des B-Plans unproblematisch ist.

Begründung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes C VI „Friedrichstraße / Baustraße“ wurde erforderlich, da das Nutzungskonzept des Kaufhausinvestors im Obergeschoss auch altengerechtes Wohnen vorsieht. Dieses muss aber im B-Plan explizit ermöglicht werden, so dass eine textliche Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen wurde:

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zugelassen.

